

## Gesetz betr. Betriebsräte in Polen

### Gesetz betr. Betriebsräte in Polen

Das Gesetz wurde am 11. Mai 2006 verkündet und ist am 25. Mai 2006 in Kraft getreten.

Es betrifft Firmen, die mind. 100 Angestellte haben. Firmen, die 50 bis 99 Angestellte haben, sind erst im Jahr 2008 von den Regelungen betroffen.

Von der Regelung sind nicht betroffen:

- staatliche Unternehmen, die sich selbst verwalten
- gemischte Unternehmen, die mindestens 50 Angestellte haben
- staatliche Filmunternehmen
- Unternehmen, die weniger als 50 Angestellte haben

Arbeitgeber müssen ihre Angestellten innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (also bis 25. September 2006) darüber informieren, dass sie ein Recht darauf haben, einen Betriebsrat einzuberufen. Sollten die Angestellten diese Möglichkeit nutzen wollen, so müssen sie bis spätestens 25. November eine Wahl der Betriebsratsmitglieder organisieren.

Der Betriebsrat besteht aus

- 3 Personen (bei 50-250 Angestellten)
- 5 Personen (bei 251-500 Angestellten)
- 7 Personen (bei mehr als 500 Angestellten)

und wird entweder durch Gewerkschaften oder – wenn es im Unternehmen keine Gewerkschaftsvertretung gibt – durch Angestellten einberufen.



ul. Młodowa 14, 00-246 Warszawa, Polska  
P.O. Box 62, 00-952 Warszawa  
Email: [info@deinternational.pl](mailto:info@deinternational.pl)  
[www.deinternational.pl](http://www.deinternational.pl)

Tel.: +48 22 53 10 500  
Fax: +48 22 53 10 600  
NIP: 526-10-29-063  
Izba Gospodarcza KRS: 93438

DZ Bank Polska S.A.:  
80 1740 0006 0000 3000 0020 8494  
Deutsche Bank Bonn:  
BLZ: 38070059, Konto: 0672444

Im ersten Fall sind die Kosten für die Wahl und Tätigkeit des Betriebsrats von Gewerkschaften und im zweiten vom Arbeitgeber zu tragen.

Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat über folgendes informieren:

- Tätigkeit und ökonomische Struktur der Firma oder in diesem Bereich geplante Änderungen
- Stand, Struktur und geplante Änderungen der Beschäftigung als auch Tätigkeiten, die zum Ziel haben, diese auf dem aktuellen Stand aufrechtzuerhalten
- Tätigkeiten, die zu wichtigen Änderungen in der Organisation der Arbeit oder deren Grundlagen führen können

Über diese Sachverhalte hat der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat auch Konsultationen zu führen.

In den folgenden Fällen können Strafen für Arbeitgeber (Geldbuße bzw. Freiheitsbeschränkung) verhängt werden:

- bei Erschweren oder Verhindern von Betriebsratgründungen
- bei Nichtweiterleiten von Firmeninformationen an den Betriebsrat
- bei Diskriminierung von Betriebsratsmitgliedern
- bei Nichtorganisieren oder Erschweren von Wahlen des Betriebsrates

Abteilung für Markt- und Rechtsberatung Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer Tel. +48 22 53 10 554, 53 10 500 Fax. +48 22 53 10 600 E-Mail: <a href="mailto:ib@ihk.pl">ib@ihk.pl</a> <a href="http://www.ihk.pl">www.ihk.pl</a>
--